

1978

N

13
(6)





W R
[Friedr. II v. Preußen]

INSTRUCTION,

vor jeden

SPECIAL - Aufseher

auf die

Salpeter = Sände

und

Bruden Häuser

in denen

Städten und Dörffern

des

Hertzogthums Magdeburg

und

Fürstenthums Halberstadt.

De Dato Berlin, den 1ten Martii 1767.

Magdeburg, gedruckt bey dem Königl. privil. Hof-Buchdrucker Nicol. Gämther.

OTTO WILHELM

BRUNNEN

BRUNNEN



Kopie 78N 13 [6]

AK
8K: 0-Xa

L59,





Dennach Seine Kö-
nigliche Majestät in Preußen,
Unser Allergnädigster Herr, aller-
gnädigt verordnet und befohlen, daß zur
Aufnahme des Salpeter-Wesens, und zur Conservation der Weller-
Wände um die Gehöfte und Gärten, auch zur Abhelfung der zeit-
her eingeschlichenen Unordnung und Widerspänstigkeit derer Salpe-
ter-Sieder und Unterthanen, eine genauere Aufsicht, als bis dahin
gehalten, und daher jeden Orts, als in denen Städten, Jemand aus
dem Magistrat oder einen Viertelsmann, oder Ausschuß-Verwand-
ten, und in denen Dörffern denen Richtern, Schulzen oder Schöp-
pen, die special Aufsicht und Inspection über alle daselbst befindliche
Weller-Wände dergestalt übertragen werden soll, daß diese davor
repondiren, stehen und haften müssen, damit nicht allein von denen
Salpeter-Siedern dem Königlichem erneuerten allergnädigsten Sal-
peter-Edicte gehörig nachgelebet, und kein Unterthan für den andern
prägraviret, und von selbigen unnötig belästiget, sondern auch die
annoch vorhandene alte Weller-Wände von denen Unterthanen in
gutem Stande unterhalten, die bereits eingerissene, nachgefallene
und eingegangene an eben den Orten, wo solche gestanden, wieder
auf-

aufgeführt, auch die ausserhalb jeden Orts stehen bleibende gute und neue Weller-Wände nicht von dem Vieh beschädiget, die darin entstandene Lucken sogleich repariret, und wieder in guten Stand gesetzt, selbige von Unkraut gereiniget, und beständig darinn erhalten, ferner von diesen Special-Aufsehern alle Contraventions-Fälle nicht allein der Gerichts-Obrigkeit, als welche dafür responstable bleiben soll, wenn sie denen special-Aufsehern nicht sogleich Assistance leistet, sondern auch der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, und der Salpeter-Commission, oder denen Salpeter-Vereutern angezeigt, auch denen Salpeter-Siedern in Zeiten, und wenigstens Vier Wochen vorher, damit nicht die gute und schlechte Erde unter einander komme, Nachricht gegeben werde, wenn ein altes Gebäude abgebrochen, oder von denen Unterthanen neu gebauet werden, oder auch alte Weller-Wände eingehen solten; So ist nach denen dieserhalb ergangenen Königl. allergnädigsten Rescripten, und dem erneuerten Salpeter-Edict nachfolgende Instruction vor besagte Magistralts-Be-diente, Viertels-Männer, Ausschuss Verwandte, auch Richter, Schulzen und Schöppen, als Special-Aufseher der Salpeter-Wände, welche darauf von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer in Beyseyn des Justitiarii von der Salpeter-Commission, oder per Deputatum in loco verpflichtet werden sollen, entworfen worden.

I.

Muß der Special-Aufseher dahin sehen, daß Niemand die Salpeter-Sieder von Abkratzung und Abhohlung der Salpeter-Erde von denen Wänden um die Höfe, Gärten, Worthen und Aecker, noch von Grabung derselben in denen Scheunen, Tassen, Kellern, Schuppen, Gewölben, Schaaf- und andern Ställen, oder was sie sonst zum Salpeter aufzuräumen dienlich finden, auf den Strassen, in alten Gebäuden, Bauer-Höfen, Bauer-Häusern und Kreuz-Gängen abhalten müsse, jedoch, daß es bey diesem letztern am Gottes-Dienst keine Hinderung gebe, ferner, daß der Salpeter-Sieder nicht gezwungen werden müsse, eher dergleichen Dertter, woselbst Salpeter-Erde befindlich ist, zu verlassen, als biß selbige reine ausgegraben, und abgekratzet worden, zu welchem Ende denn auch Jedermann schuldig und verbunden ist, diejenige verschlossene Dertter, woselbst dergleichen gute Erde zu vermuthen, ohne Wiederrede zu eröffnen. Es sollen aber die Salpeter-Sieder sich nicht unterstehen, von denen Wänden über Zwey Zoll tief auf einmahl abzukrätzen, und in denen Scheunen, Tassen, Kellern, Schuppen, Gewölbern, Schaaf- und andern Ställen, alten Gebäuden, oder sonst nicht tiefer, als höchstens Sechs Zoll jedesmahl die Erde auszugraben. Hingegen müssen

Die Gerichts-Obrigkeiten nach dem Inhalt des Salpeter-Edicts, und auf Anzeige des Special-Auffsehers, die Unterthanen ernstlich dahin anzuhalten, daß sie die Lücken und Löcher sogleich und höchstens binnen Vier Wochen zumachen, und nicht mit Kiesel, Sand, Schlacken, Steine und dergleichen, welche den Anwachs des Salpeters verhindern, sondern mit guter, reiner, fetter, und zum Salpeter-Zeugen dienlicher Erde, welche der Salpeter-Sieder allemahl anweisen soll und muß, ausfüllen müssen, damit es denen Salpeter-Siedern nicht mit der Zeit zur Last geleyet werden könne, als ob sie denen Füllmunden zu nahe gekommen, wenn sie nur ihrer Obliegenheit in Abholung und Abkrasung der guten Salpeter-Erde ein Genüge gethan. Es sind aber auch die Salpeter-Sieder bey Vermendung harter Leibes-Straffe dahin angewiesen worden, von denen Wänden, worauf ansehnliche Wohn-Häuser oder andere Gebäude stehen, gar keine Salpeter-Erde abzukrasen, sondern selbige gänzlich zu verschonen, auch innerhalb denen Gebäuden, woselbst Salpeter-Erde gegraben wird, denen Füllmündern und Schwellen, nicht zu nahe zu kommen, noch dem Gebäude Schaden zu thun, sondern vielmehr Ein Viertel, auch wenn Platz vorhanden, Eine halbe Elle von dem Füllmund oder Schwelle abzubleiben, als wonach die Special-Auffseher allemahl mit zu sehen, auch wenn Unterthanen sich darüber beschwehren sollten, solches ohne Zeit Verlust, wenn die Salpeter-Sieder noch zugegen, und mit der Erde noch nicht weggefahren, durch den Magistrat, Richter, und Geschworne, in des Siebers Gegenwart in Augenschein nehmen zu lassen, und der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, auch der Salpeter-Commission anzuzeigen haben; Da dann der Salpeter-Sieder, wenn er dessen überwiesen wird, angehalten werden soll, den Schaden aus seinen Mitteln zu ersetzen.

Soll keinem Unterthan erlaubt seyn, so wenig die Erde von denen alten Wällen-Wänden, und aus andern vorerwehnten Orten, wenn gleich erstere umgefallen, oder zur Verhütung eines Schadens von ihnen umgerissen sind, als diejenige aus ihren Höfen, Scheunen, Lassen, Fachen, Ställen, und andern Orten, selbst oder durch andere ausgraben zu lassen, und in ihren Nutzen zu verwenden, ihre oder andere Aecker und Gärten damit zu düngen, oder solche gar zu verkauffen, sondern es soll die Erde, woraus nicht eine neue Weller-Wand mit Zufas anderer guten Erde wieder gemacht werden kan, dem Salpeter-Sieder ohne Wiederrede, Schimpffen und Schmähen verabfolget, und demselben davon allemahl in Zeiten von dem Special-Auffseher, oder auch von dem Eigenthümer selbst

selbst Nachricht gegeben werden, die übrige Erde aber, welche der Sieder nicht auf die Salpeter-Hütte fahren kan, sollen die Unterthanen, da sie solche doch wegschaffen müssen, vor die Gruben-Häuser jedes Orths, oder auf einen andern näher gelegenen Platz, den die Salpeter-Commission anweisen wird, mit ihrem eigenen Angespann selbst hinfahren; im Fall aber die Leute kein eigen Angespann haben, muß solche von denen Salpeter-Siedern nach und nach, so wie sie Zeit und Gelegenheit dazu haben, dahin gefahren werden.

Es wird auch

4.

Allen Unterthanen aufs nachdrücklichste verbotnen, die Scheunen, Tassen, oder Fache, Keller, Fluhren, Schaaf- und andere Ställe und Behältnisse, sie haben Rahmen, wie sie wollen, mit Steinen, Schutt, Schlacken von Erz, Sand, Stein-Kohlen, und dergleichen, wodurch die Abholung der Salpeter-Erde behindert wird, auszuflastern und auszufüllen, noch weniger die Weller-Wände mit Steinen oder Knochen schichtweise aufzuwellern, sondern es müssen von selbigen vielmehr diejenigen Tassen, Fluhren, Schaaf- und andere Ställe, woraus alle gute Erde seit einiger Zeit weggehohlet worden, so, daß deren Grund nunmehr Kieß und steinig ist, fordersamst mit oben schon beschriebener guten Erde wieder ausgefüllt werden, wornach der Special-Aufseher besonders zu sehen hat.

5.

Damit auch die Salpeter-Sieder Niemand nachsehen, vielweniger selbst, oder durch die ihrige Geschenke nehmen, und sich bestechen lassen, noch Jemanden zur Macheung verbotthener Mauern, Zäune, Hecken und Mancken, Anlaß geben, auch einige mit Abkratzung und Abholung der Erde verschonen, andere hingegen, welche ihnen kein Geld oder sonsten etwas geben wollen, durch gar zu harte Abkratzung und Ausgrabung der Erde auf einmahl Schaden verursachen mögen; So ist zwar denen Salpeter-Siedern solches bey Zwey Monatlicher Bestungs-Arbeit untersaget worden. Es muß aber doch der Special-Aufseher darauf besonders Acht haben, davon fleißig Erkundigung einziehen, und wenn er dergleichen findet, solches sofort der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen, damit der Sieder zur Strafe gezogen werden könne.

Wogegen aber

6.

Diejenige Unterthanen, welche den Salpeter-Sieder durch Geld,

Geld, Korn, Victualien, oder andere Geschenke zu bestechen suchen, um dadurch von Abkratzung und Abholung der Erde verschonet zu werden, jedesmahl Zwanzig Reichs-Thaler Straffe erlegen, es wäre dann, daß sie es selbst anzeigen, da sie dann von der Straffe dispensiret werden sollen, da denn solche zur Helffte zur Reparatur derer Salpeter-Hütten, und Anschaffung nöthigen Geräthschaften, zur Helffte aber zur Portion für die Denuncianten, und zum Douceur für die fleißige Special-Aufseher verwendet, und von der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer eingezogen werden sollen, daher die Special-Aufseher hierauf ebenfalls sorgfältig Acht haben müssen.

Gleichwie nun

7.

Die Weller-Wände vermehret und unterhalten, auch nach der rechten Art verfertigt werden sollen; So müssen ohne Ausnahme um die Höfe, Gärten, Worthen, oder wo sonst Weller-Wände stehen können, künftig keine andere, als welche mit der Mistgröße von Stroh und Erde naß durchwellert, und wohl durch einander getreten werden, nicht aber von trockener Erde ohne Zusatz von Wasser oder Mist-Pfüße gesehet, keine Mäur-Wände zwischen Bretter geschlagen, auch selbige dergestalt gemacht werden, daß die Füllmunde oder Füße zum Grund-Bette der Wände ganz in der Erde gemauert seyn, und sodann die Weller-Wände auf solche zu desto besserer Anblühung des Salpeters gesehet werden. Indessen stehet einem jeden frey, die Weller-Wände auch ohne einen gemauerten Füllmund zu setzen, und es müssen die Untertanen im Früh-Jahr jedesmahl die Sezung mehr erwehnter Weller-Wände vornehmen, damit solche die gehörige Dauer und Festigkeit erhalten, und gehörig austrocknen können, maassen diejenige, so im Herbst gesehet werden, selten die rechte Dauer bekommen, und daher leicht erwettern.

Die alten Weller-Wände, welche Sechs bis Sieben Fuß hoch gewesen, jezo aber zum Theil eingefallen sind, und neu aufgeführt werden müssen, können nur Zwey Fuß breit, und Fünf bis Sechs Fuß hoch, anbey mit einem Dache von Stroh oder Rohr versehen, durchaus aber nicht ferner mit Leim oder Dreck überzogen, noch die Erde mit Leim, Thon, oder anderer schädlichen Erde und Materie untermenget seyn, gesehet werden.

Damit auch Niemand sich entschuldigen könne, daß er nicht gewußt, wie er eigentlich die Weller-Wände setzen solle, so ist denen Salpeter-Siedern aufgegeben worden, denen Untertanen bey ihrer Anwesenheit in denen Städten und Dörffern zu zeigen, wie eigent-

gentlich die Wände zu schlagen und zu machen sind, daher denn der Special-Auffseher darauf Acht haben muß, daß diesem gebührig nachgelebet werde.

8.

Weil sich auch einige Unterthanen unterstanden, wider die vorhin bereits vielfältig ergangene Verbothe, die Weller-Wände einzu- gehen zu lassen, und an deren statt neuerlich Mauern, Zäune, Hecken, oder Plancken zu setzen: So sollen selbige bey Zehen Reichs-Thaler Fiscalischer Straffe von jeder Ruthe, a dato binnen Einem Jahr wieder weggenommen, und an deren Stelle nach mehrern Inhalt des Edicts §. 2. Edictmäßige Weller-Wände, bey sehr armen Unterthanen aber, die dergleichen gethan, wenigstens etliche Ruthen in jedem Jahre auf vorgeschriebene Art gesetzt werden.

9.

Es ist aber nicht die Meynung, daß die Unterthanen ihre alte Mauern, Zäune von Holz, Schilff oder Rohr, auch lebendige Hecken, Plancken und dergleichen, welche von undenklichen Jahren schon gestanden haben, niederreißen, und dafür Weller-Wände machen sollen, sondern es soll nur geschehen, wenn die alten Mauern eingehen, oder Alters halber nicht länger stehen können, alsdenn an deren Stelle Weller-Wände geschlagen werden müssen. Wer aber statt der Weller-Wände sich untersetzet, Mauern, Dorf-Wände und dergleichen zu setzen, ohne es der Königlichen Krieger- und Domainen-Cammer, auch der Salpeter-Commission vorher anzuzeigen, und Resolution zu erwarten, ob die Setzung der Mauern gegen Setzung eben so vieler Ruthen Weller-Wände an einem andern Ort erlaubet werden könne, derselbe soll vor jedem Fuß nicht allein Zwölff Gr. Strafe erlegen, oder mit Gefängniß- und anderer Leibes-Strafe belegt werden, sondern auch überdem das gemachte wieder umzureißen, und an dessen Statt Weller-Wände zu schlagen schuldig seyn.

Dahingegen soll sich

10.

Keiner, er sey, wer er wolle, untersehen, seinen Hof oder Garten gar offen zu lassen, oder ohnsehbare Strafe zu gewärtigen haben. In denen Orten aber, wo wegen der Wasser-Flutthen Weller-Wände anzulegen nicht thunlich, soll auf gebührig geschehene Anzeige und Untersuchung denen Unterthanen erlaubet werden, Mauern und Zäune zu machen.

11.

Vor jedes Thor der Städte und Flecken, und vor jedes Dorf soll

soß nach befindlicher Gelegenheit in einer Entfernung von ohngefähr Ein Hundert Schritten, ein Gruden-Haus von einer rüchtigen Keller-Wand Sechszehen Fuß ins Quadrat weit, Acht Fuß hoch, und Zwen Fuß dick zu desto besserer Verwahrung vor das Vieh gesetzt, solches mit einem Dache überbauet, und mit einer verschlossenen Thüre versehen, die bereits schadhafte Gruden-Häuser aber ausgebessert, und in gutem Standt gesetzt werden. Zu diesen Gruden-Häusern bekommt der Special-Aufseher den Schlüssel, und es muß derselbe gewisse Tage ansehen, an welchen die Grude in gedachten Häusern von denen Einwohnern gebracht werden soll, auch allemahl diejenige, welche an denen festgesetzten Tagen keine Grude abliefern, gehörig anmerken, und solche denen Salpeter-Bereutern anzeigen, damit die Ursach der nicht geschehenen Ablieferung untersucht werden könne, da dem derjenige, welcher seine Grude nicht in das dazu bestimmte Haus gebracht, sondern solche im Mist, in die Garten, oder aber ins Wasser geschüttet hat, dem Befinden nach mit Zwen und mehr Thaler, oder mit Gefängniß bestrasset werden soll. Es hat übrigens der Special-Aufseher, wenn er anderer Berrichtungen halber außerhalb der Stadt, oder dem Dorfe abwesend seyn muß, den Schlüssel zum Gruden-Hause allezeit an einem sichern Orte in seinem Hause zurück zu lassen, damit der Salpeter-Sieder, wenn er er etwa in seiner Abwesenheit die Grude abholen wolte, selbigen jedesmahl bekommen könne, und deshalb keine vergebliche Wege thun dürffe.

12.

Diejenige Orter, wo keine Gruden-Häuser befindlich, müssen der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer, und der Salpeter-Commission so fort angezeigt werden, damit wegen Erbauung derselben das nöthige verfügt werden könne. Es müssen aber die Special-Aufseher darnach genau sehen, daß diese Gruden-Häuser nicht in tieffe, und sumpfsichte Orter gesetzt werden, und daß an denen Orten, wo der Salpeter-Sieder, wegen Mangel der Grude Asche zum Sieden gebrauchet, demselben von denen Unterthanen, um den gewöhnlichen Preis, die Asche vorzüglich überlassen und verkauftet, Niemanden aber neben Ihnen als denen Seiffensiedern, am wenigsten aber fremden, welche die Asche aus dem Lande schleppen, der Einkauf gestattet werden müsse.

13.

Weil auch das Salpeter-Wesen und die Salpeter-Hütten ohne hinlängliche Fuhrren nicht bestritten werden können: So müssen, wenn der Salpeter-Sieder Fuhrren nöthig hat, die Unterthanen selbige ihm aus Haß und Abgunst nicht versagen, sondern demselben mit

mit solchen Erd-Fuhren zu Hülffe kommen, wogegen sie von ihm vor eine Vier-spännige Fuhre vor eine Meile und darunter, Zwölf Groschen erhalten.

14.

Ferner hat der Special-Aufscher an denen Orten, wo die Salpeter-Hütten belegen, solche alle Acht Tage nach der von der Salpeter-Commission ihm von Zeit zu Zeit nach Beschaffenheit derer Umstände zu ertheilenden besondern Information unvermerket, und ohne dazu gewisse Tage zu bestimmen, zu visitiren, und zu sehen, ob der Sieder auch seine Arbeit zu allen Zeiten und unterbrochen fortsetze, ob auf der Hütten alles ordentlich zugehe, und ob dafelbst nicht Leute, die nicht dahin gehören, gehauset und beherberget werden, auch kürzlich zu notiren, in welcher Verfassung er alles gefunden, und solches zur Bezeugung seiner Vigilance dem Hütten-Berenter, so oft er komt, zuzustellen, damit dieser bey Erstattung seines Reports solches der Commission übergeben könne.

Desgleichen muß.

15.

Der Special-Aufscher der Salpeter-Commission gebührig anzeigen, ob das Salpeter-Edict in denen Schencken von neuen angeschlagen worden, und ob solches quartaliter laut Ordre vom 10. Octobr. 1755. befohlener maassen verlesen worden, als zu welchem Ende derselbe den Prediger quartaliter daran zu erinnern hat.

Da auch

16.

Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen, daß diejenige Plätze, auf welche vor einige Jahre neue Weller-Wände gesetzt, die aber theils nicht tüchtig und ordentlich aufgeföhret, theils aber schon wieder eingefallen, und gänzlich unbrauchbar worden sind, denen Salpetersiedern mit aller darauf annoch befindlichen Erde zu Schaufel-Planen gegeben, hingegen aber diejenige von diesen neuen Wänden, welche gut gesetzt, und beständig unterhalten sind, auch wirklich Salpeter angesetzt haben, darzu nicht genommen, sondern solche vielmehr in dem Stande wie sie sind, erhalten und von derjenigen Ruthen-Zahl, welche die Gemeinde, wo selbige befindlich, an alten Weller-Wänden zu unterhalten schuldig, abgerechnet werden sollen. So hat der Special-Aufscher jedes Orts darauf genau zu sehen, daß keine andere als schlechte und unbrauchbare Wände von denen Salpeter-Siedern zu Schaufel-Planen genommen, hingegen die guten

ke.

stehen gelassen, und unterhalten werden müssen, daher denn derselbe nicht zu gestatten, wenn ein Salpetersieder dennoch recht gute und Salpeter bringende Wände einreißen, und solche zu Schaufel-Planen machen wolte. Ingleichen hat derselbe darauf mit zu sehen, daß die Salpeter-Sieder die Erde, Asche, Holz, Kohlen, und andere Sachen zu keinem andern Behuf, als zu Siedung des Salpeters gebrauchen müssen, auf solchen Fall solches der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer förderfamst anzuzeigen hat.

17.

So bald sich nun die geringste Contravention wider das Edict ereignet, so muß der Special-Aufscher solches alsofort der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer und der Salpeter-Commission anzeigen, damit die Sache durch den Departements-Rath gehörig untersuchet, der Salpeter-Commission von der Untersuchung Nachricht gegeben, und zur nöthigen Remedur ein gemeinschaftlicher Entschluß gefasset, oder nach Befinden davon zur Entscheidung an Seiner Königlichen Majestät Militair-Departement Eines General-Directorii Bericht erstattet werden könne.

Solte sich aber

18.

Finden, daß der Special-Aufscher wider diese Instruction selbst gehandelt, und nicht alles gehörig befolget oder verschiedenes verschwiegen hätte, so soll derselbe, wo er seine Unschuld und Unwissenheit nicht völlig darthun kan, aufs nachdrücklichste bestraft werden, dahero dann die Salpeter-Commission sämtliche Salpeter-Sieder, Hütten-Bereuter, und andere Bediente dahin instruiren muß, auf das Betragen der Special-Aufscher Acht zu haben, und bey Abstattung ihrer Rapports mit anzuzeigen, wie selbige ihre Function wahrnehmen, damit alsdenn von der Salpeter-Commission an die Königliche Krieges- und Domainen-Cammer davon Bericht erstattet werden könne.

Für diese zu übernehmende Arbeit, Aufsicht und Mühe sollen die Special-Aufscher nicht allein von der auf ihre Denunciation einkommenden Straffe den Vierten Theil erhalten, sondern es soll auch denenjenigen, welche sich besonders fleißig und vigilant beweisen werden, von dem andern Viertel der Straf-Gelder, noch ein Douccur gegeben, auch aus denen Cämmerey- und Gemeinde-Cassen jährlich Drey, Vier, bis Fünf Thaler nach Beschaffenheit des Orts gereicht, oder wo dergleichen nicht möglich, oder solche Casen nicht vor-

hand

Handen, an Servis, Einquartirung, Bürger-Wachten und Nahrungs-Steuer einige Exemption gestattet und accordiret werden, doch findet die Servis-Freyheit nur in so weit statt, wann er kein Bürgerliches Gewerbe treibt, welches alles die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer durch die Land- und Steuer-Räthe nach der Beschaffenheit und denen Umständen eines jeden Ortes, ohne Anstand reguliren soll und wird.

Gegeben Berlin, den 1ten Martii, 1767.

Friederich.



v. Bedoff, v. Massow, v. Hagen.

[Xa bl. 79]
[Xa bl. 54]

Kapsel
78 N 13

[6]

VD 18



INSTRUCTION,

vor jeden

SPECIAL - Aufseher

auf die

Salpeter = Wände

und

Bruden Häuser

in denen

Städten und Dörffern

des

Hertzogthums Magdeburg

und

Fürstenthums Halberstadt.

De Dato Berlin, den 1ten Martii 1767.

Magdeburg, gedruckt bey dem Königl. privil. Hof-Buchdrucker Nicol. Gämher.

